

# RS OGH 1971/1/28 1Ob6/71, 9Ob247/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1971

## Norm

ABGB §91 C1

## Rechtssatz

Der Unterhalt ist grundsätzlich in natura und dann, wenn der Frau die Wirtschaftsführung übertragen wurde so zu leisten, daß der Mann ihr ein so ausreichendes Wirtschaftsgeld zur Verfügung stellt, daß damit nicht nur die Kosten des Haushaltes bestritten werden können, sondern die Frau daraus auch ihre persönlichen Bedürfnisse befriedigen kann (1 Ob 13/67).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 6/71

Entscheidungstext OGH 28.01.1971 1 Ob 6/71

Veröff: EFSlg 14737 (1)

- 9 Ob 247/97g

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 247/97g

Vgl auch; Beisatz: "Wirtschaftsgeld" und "Unterhalt" sind nämlich verschiedene Begriffe. Wirtschaftsgeld kann mehr sein als die Unterhaltsleistung, wenn damit auch andere Bedürfnisse als jene des Unterhaltsberechtigten zu decken sind. Es kann aber auch weniger als die Unterhaltsleistung sein, wenn Teile des Unterhalts in natura geleistet werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0047182

## Dokumentnummer

JJR\_19710128\_OGH0002\_0010OB00006\_7100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)